



I Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)
In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1. „Urbane Gebiete“ (MU) (gem. § 6a BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:
Einzelhandelsbetriebe, die Güter sexuellen Charakters anbieten wie z. Bsp. Sex-Shops und Erotikfachmärkte, sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit Standardanlagengestaltung, Betriebs- und handwerkliche Betriebe handelt.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit unzulässig:
• Vergnügungstätten soweit es sich um Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i.S.v. § 33i Gewerbeordnung (GewO), Wettbüros und Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO handelt,
• Tankstellen
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Wettnahmestellen im Plangebiet nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wettnahmestellen, die als Bestandteil eines Ladens/Kiosks deutlich untergeordnet sind. Deutlich untergeordnet sind Wettnahmestellen in diesem Sinne, die innerhalb eines Ladens oder eines Kiosks in einem zu diesem deutlich untergeordneten Umfang betrieben werden. Deutlich untergeordnet in diesem Sinne ist der Umfang der betriebenen Wettnahmestellen, wenn die entsprechende Nutzung nicht mehr als 10% der Grundfläche des Ladens oder des Kiosks, maximal aber 2 m² in Anspruch nimmt.
1.2. „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) (gem. § 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit unzulässig.
1.3. Ferienwohnungen (gem. § 13a BauNVO)
Im MU sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
Im WA sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte. Die Nutzungsschablone trifft Aussagen zur Baugrubenkategorie, Grundflächenzahl (GRZ), Traufhöhe (TH) und zur Bauweise.
2.1. Grundflächenzahl (GRZ)
Im MU kann ausnahmsweise für Eckgrundstücke (Grundstücke mit Grenzen zu zwei öffentlichen Verkehrsflächen) eine Überschreitung der festgesetzten GRZ auf 1,0 zugelassen werden.
Im MU ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze und ihre Einfahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB) - mit Ausnahme von untergeordneten Nebenanlagen zur Erzeugung oder Nutzung von Energie (Geothermie, Solar etc.) sowie Tiefgaragen und deren Einfahrten - unzulässig.
Im MU darf die zulässige GRZ durch Tiefgaragen und deren Einfahrten bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.
WA
Im WA darf die zulässige GRZ nur durch Tiefgaragen und deren Einfahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
Im WA kann ausnahmsweise für Eckgrundstücke (Grundstücke mit Grenzen zu zwei öffentlichen Verkehrsflächen) eine GRZ von 0,8 zugelassen werden.
2.2. Überbauungsflächen
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Erker, Terrassen, Wintergärten, Überdachungen und Treppenhäuser bis zu einer Tiefe von 2,50 m überschritten werden.
Die festgesetzten Baulinien dürfen ab dem ersten Obergeschoss durch Balkone und Erker straßenseitig bis zu einer Tiefe von 2,00 m überschritten werden, sofern eine lichte Durchgangshöhe von 4,50 eingehalten wird und in der Summe ein Drittel der jeweiligen Gebäudesite nicht überschritten wird.
Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
2.3. Höhe baulicher Anlagen
Als Traufwandhöhe (TH) gilt das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der anbaufähigen, für die jeweilige Erschließung des Grundstückes maßgeblichen öffentlichen Gehweges in Gehwegsenkrechte, gemessen senkrecht zur Gebäudesite festgelegt.
Werden durch ein Gebäude zwei Abschnitte mit unterschiedlichen Höhenfestsetzungen in Anspruch genommen, ist für die Bestimmung der TH des Gebäudes die Höhe des Abschnittes anzunehmen, auf dem der größere Gebäudeteil liegt.
Ausnahmsweise darf die TH bei Anpassung an die vorhandene Bebauung das festgesetzte Maß um 5 % überschreiten.
3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
3.1. Ausführung von Wegen, Stellplätzen und deren Zufahrten
Die bebauten Flächen der Grundstücke zur Erschließung der Gebäude, für Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Mülleimerstellplätze und deren Zufahrten innerhalb des Baugrundstückes, sind als wasserundurchlässiger Bodenbelag (z.B. Hartweispiegel, Pflaster, Splittfußpfaster, Rasengittersteine, Rasengitterpflaster) herzustellen oder in angrenzenden Grünflächen zu entwerfen, wenn dies technisch und gemäß den wasserwirtschaftlichen Vorschriften umsetzbar ist. Davon ausgenommen sind Flächen, die zur Lagerung oder zum Umgang von wassergefährdenden Stoffen dienen und Verkehrsflächen für den Schwerlastverkehr. Wasserundurchlässige Beläge haben einen mittleren Abflusswert von weniger als 0,8 aufzuweisen. Werden die Flächen als wasserundurchlässiger Bodenbelag hergestellt sind auch das Pflasterbet sowie die Tragschicht wasserdurchlässig herzustellen.
Ausnahmen für Behinderterstellplätze können zugelassen werden.
3.2. Begrünung von Flächen
Die un bebauten Flächen der Grundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude, für Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Mülleimerstellplätze und deren Zufahrten innerhalb des Baugrundstückes erforderlich sind, sind zu begrünen und als dauerhafte Grünfläche zu unterhalten. Über die notwendigen Erschließungsflächen hinausgehende Flächenversiegelungen sind unzulässig.
Artempfehlungen für Pflanzungen (Pflanzliste)
Bäume
Feldahorn (Acer campestre)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Hartliegend (Cornus sanguinea)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Perlmutterstrauch (Kolkwitzia amabilis)
Heckenkirsche (Lonicera s.l.)
Flieder (Syringa s.l.)
Blauer Hecht-Rose (Rosa glauca)
Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
Weigelia (Weigelia s.l.)
Biberrose (Rosa pimpinifolia)
Orchere-Weide (Salix aurita)
Gehäuzte Hecken
Hainbuche (Carpinus betulus)
Weißdorn (Crataegus)
Artempfehlungen für Pflanzungen (Pflanzliste)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Hartliegend (Cornus sanguinea)
Kletter- und Rankpflanzen
Jeltingerleibach (Lonicera caprifolium)
Kletterhortensie (Hydrangea)
Clematis (Sorten)
Weißer Wein (Parthenocissus)
Kletterrosen
Eibe (Taxus baccata)
Zaun-Rose (Rosa rugosissima)
Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Rechtsgrundlagen
• Gemeindeförderung für das Land Nordrhein-Westfalen (GG NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. v. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung.
• Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1995 - PlanV 95) vom 15.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baunormenverordnung (BaunVO), i. d. F. v. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung.
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhenangabe
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagezugssystem ETRS89/UTM (UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungswerte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Strecken (S) vor der Übertragung in die Ortspläne mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabfaktor 0,00000099992 zu korrigieren.
Beispiel: S(Orts) = S(UTM) / 0,99992 (Korrekturfaktor +18 mm / 100m)
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf die Höhe über NN = +0,059 m.
Projekthöheverweissung: NN = +0,059 m
Die Katastergrundlage entspricht der den Geländegebogenen dem Stand von:
Gezeichnet/CAD: 613 - Projektierung: 613 - Absteckung/Abbildung:
Zuletzt gezeichnet am: 01.06.2023
Maßstab 1:500 Stand: 01.06.2023 BLATT 2/2

Verfahrensvermerke (Nichtzuerfüllendes bitte streichen)
Aufstellung (§ 2 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen / der Rat / der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur / Aufhebung / Änderung / Aufhebung / Einleitung / gestiftet.
Der Beschluss / (den Ausschuss) / (den Rat) / ist am ... verbindlich bekannt gemacht worden.
Fristsetzung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
Die fristgesetzte Beteiligung der Öffentlichkeit hat von ... bis ... stattgefunden.
Parallel wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht geneigt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ersetzlicher Bekanntmachung am ... wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom ... bis einschließlich ... erneut öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht geneigt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von ... beschlossen. Nach ersetzlicher Bekanntmachung am ... wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom ... bis einschließlich ... erneut öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem BauNVO 2017 sowie § 7 SGO NRW geneigt und die Satzungsgebung geneigt.
Leverkusen, den ... Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung im Auftrag
Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ... überein. Die Satzung wird hermit ausgefertigt.
Leverkusen, den ... Der Oberbürgermeister
Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB beigefügt. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Leverkusen, den ... Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung im Auftrag
Blattschnitt-Übersicht
M 1:5000
Lage im Stadtgebiet
Gezeichnet/CAD: 613 - Projektierung: 613 - Absteckung/Abbildung:
Zuletzt gezeichnet am: 01.06.2023
Maßstab 1:500 Stand: 01.06.2023 BLATT 2/2

Legende
Bestand
Katastergrundlage
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Vorhandene Flächennutzungen
Vorhandene Pflanzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1 bis 11 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Urbane Gebiete § 6a BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 1 bis 17 BauNVO)
Grundflächenzahl (GRZ)
Traufhöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Bodenempfindlichkeit
Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmassnahmen (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
Sonstige Planzeichen
Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr
Bodenschutz
Bodenempfindlichkeit
Einsichtnahme in technische Regelwerke
DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden bei dem Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Öffnungszeiten im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ebenfalls können die DIN - Vorschriften bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.

II Hinweise und Empfehlungen
Erdbengefährdung
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 und ist der geologischen Unterklasse 2 (Gemarkung Opladen) zuzuordnen. Gemäß der DIN 4149 sind innerhalb der Erdbebenzone 0 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen zu ergreifen. Jedoch wird empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen der Erdbebenzone 1 zu verfahren. Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 1S des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.
Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr
Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr für die zukünftige Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.
Bodenschutz
Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
Bodenempfindlichkeit
Bei Bodenbewegungen auftretende arbeitslose Bodenfläche und Befunde oder Zeugnisse technischen und ziviltechnischen Ursprungs aus unterschiedlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodenkundliche und Entdeckungssätze sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW.
Einsichtnahme in technische Regelwerke
DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden bei dem Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Öffnungszeiten im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ebenfalls können die DIN - Vorschriften bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.

Artempfehlungen für Pflanzungen (Pflanzliste)
Bäume
Feldahorn (Acer campestre)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Hartliegend (Cornus sanguinea)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Perlmutterstrauch (Kolkwitzia amabilis)
Heckenkirsche (Lonicera s.l.)
Flieder (Syringa s.l.)
Blauer Hecht-Rose (Rosa glauca)
Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
Weigelia (Weigelia s.l.)
Biberrose (Rosa pimpinifolia)
Orchere-Weide (Salix aurita)
Gehäuzte Hecken
Hainbuche (Carpinus betulus)
Weißdorn (Crataegus)
Artempfehlungen für Pflanzungen (Pflanzliste)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Hartliegend (Cornus sanguinea)
Kletter- und Rankpflanzen
Jeltingerleibach (Lonicera caprifolium)
Kletterhortensie (Hydrangea)
Clematis (Sorten)
Weißer Wein (Parthenocissus)
Kletterrosen
Eibe (Taxus baccata)
Zaun-Rose (Rosa rugosissima)
Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Rechtsgrundlagen
• Gemeindeförderung für das Land Nordrhein-Westfalen (GG NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. v. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung.
• Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1995 - PlanV 95) vom 15.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baunormenverordnung (BaunVO), i. d. F. v. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung.
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhenangabe
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagezugssystem ETRS89/UTM (UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungswerte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Strecken (S) vor der Übertragung in die Ortspläne mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabfaktor 0,00000099992 zu korrigieren.
Beispiel: S(Orts) = S(UTM) / 0,99992 (Korrekturfaktor +18 mm / 100m)
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf die Höhe über NN = +0,059 m.
Projekthöheverweissung: NN = +0,059 m
Die Katastergrundlage entspricht der den Geländegebogenen dem Stand von:
Gezeichnet/CAD: 613 - Projektierung: 613 - Absteckung/Abbildung:
Zuletzt gezeichnet am: 01.06.2023
Maßstab 1:500 Stand: 01.06.2023 BLATT 2/2

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Rechtsgrundlagen
• Gemeindeförderung für das Land Nordrhein-Westfalen (GG NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. v. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung.
• Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1995 - PlanV 95) vom 15.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
• Baunormenverordnung (BaunVO), i. d. F. v. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung.
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhenangabe
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagezugssystem ETRS89/UTM (UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungswerte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Strecken (S) vor der Übertragung in die Ortspläne mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabfaktor 0,00000099992 zu korrigieren.
Beispiel: S(Orts) = S(UTM) / 0,99992 (Korrekturfaktor +18 mm / 100m)
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf die Höhe über NN = +0,059 m.
Projekthöheverweissung: NN = +0,059 m
Die Katastergrundlage entspricht der den Geländegebogenen dem Stand von:
Gezeichnet/CAD: 613 - Projektierung: 613 - Absteckung/Abbildung:
Zuletzt gezeichnet am: 01.06.2023
Maßstab 1:500 Stand: 01.06.2023 BLATT 2/2